

26.01.2015

Beschlussvorlage Nr. 2014/309

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Finanzielle Auswirkungen	
	Haushaltsjahr:
Produktkonto:	
einmalige Kosten: - keine -	
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen):	

Beteiligung beim Erlass von Verordnungen nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) - I. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Otternhagener Moor" (NSG-HA 34)

Gremium	Sitzung am	TOP	Stimmen			
			einst.	Ja	Nein	Enthaltung
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	18.12.2014 -					
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	19.01.2015 -					
Verwaltungsausschuss	26.01.2015 -					

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Neustadt a. Rbge. nimmt den Entwurf für die I. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Otternhagener Moor“ (NSG-HA 34) zustimmend zur Kenntnis.

Anlass und Ziele

Von der Region Hannover wurde das notwendige Änderungsverfahren für die I. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Otternhagener Moor“ (NSG-HA 34) eingeleitet. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG Verfahren, als ein Träger öffentlicher Belange, die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die ursprüngliche Frist bis zum 22.12.2014 wurde wegen der Beratung innerhalb der politischen Gremien bis zum 28.01.2015 verlängert.

Begründung:

Die Region Hannover begründet das geplante Änderungsverfahren wie folgt:

„Das geplante Änderungsverfahren dient der Umsetzung des FFH-Gebietes Nr. 95 „Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor“ für den Teilbereich des aktuellen Naturschutzgebietes „Otternhagener Moor“. Dazu werden im Wesentlichen die Schutz- und Erhaltungsziele der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen im Schutzzweck ergänzt. Die bestehenden Regelungen sind ausreichend, um eine Verschlechterung der Erhaltungszustände zu verhindern. Nötige Verbesserungen werden durch das aktuell laufende LIFE+ Projekt herbeigeführt. Die übrige FFH-Umsetzung wird zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich über Änderungen der Schutzgebietsverordnungen HA 56 „Helstorfer Moor“ und HA 162 „Schwarzes Moor bei Resse“ erfolgen.

Darüber hinaus dient das Änderungsverfahren der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung eines Naturerlebnispfades. Es besteht ein erhöhter Bedarf, nahe der Ortschaft Resse Moorlebensräume direkt zu erleben. In Verbindung mit dem Moorinformationszentrum „MoorIZ“ bietet sich die Anlage eines Moorerlebnispfades in unmittelbarer Nachbarschaft an. So können die wissenschaftlichen Hintergründe, die in der Ausstellung der MoorIZ multimedial vermittelt werden, anschließend direkt im Moor selbst erlebt werden. Um diese ohne erhebliche Störungen des Schutzgebietes zu ermöglichen, wurde bereits 2012 ein Gutachten im Auftrag der Region Hannover erstellt. In einem als naturschutzfachlich unbedenklich eingestuftem Bereich des Otternhagener Moores wurde daraufhin eine Genehmigung für geführte Moorwanderungen erteilt. Nunmehr soll der Weg für die Öffentlichkeit freigegeben und weitere Maßnahmen auf der Grundlage des Gutachtens umgesetzt werden. Dies beinhaltet unter anderem die Kennzeichnung der Wege, die Aufstellung von Informationstafeln und Aussichtsplattformen, die Einrichtung weiterer Umwelt-Bildungsangebote und biotopgestaltender Maßnahmen. In der Verordnung muss die Formulierung des Betretungsverbotes geändert werden und ein neuer Erlaubnisvorbehalt für die baulichen Anlagen im Zusammenhang mit Naturerlebniseinrichtungen eingeführt werden.“

Die Abgrenzung des derzeitigen Naturschutzgebietes bleibt unverändert. Neben den redaktionellen Änderungen und Aktualisierungen auf geänderter bundes- und landesrechtlicher Vorschrift sind folgende wichtigen Änderungen zu nennen:

Das Naturschutzgebiet ist Teil des Natura 2000 Netzwerkes, die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden beschrieben, und die Freigabe neuer Wege oder die Rücknahme bestehender Wege kann durch die Ergänzung des Erlaubnisvorbehaltes flexibler gehandhabt werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Änderung der Verordnung trägt dazu bei, dass ein ökologisch bedeutender Naturraum durch eine aktualisierte Fassung weiterhin geschützt bleibt, das Spektrum der Freizeitgestaltung erweitert und der naturnahe ländliche Raum hierdurch attraktiver gestaltet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen hat die geplante Änderung Schutzgebietsverordnung für die Stadt Neustadt a. Rbge. nicht.

So geht es weiter

In der Zeit vom 04.12.2014 bis zum 09.01.2015 wird die überarbeitete Verordnung bei der Stadt Neustadt a. Rbge. öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit können Bürgerinnen und Bürger bei der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Anregungen und Bedenken vorbringen.

Nach der öffentlichen Auslegung werden die eingegangenen Anregungen und Bedenken abgewogen und die endgültige Entwurfsfassung der Verordnung der Regionsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Am Tag nach Ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover tritt die Verordnung in Kraft.

Der Ausbau des Moorerlebnispfades erfolgt nach Rechtskraft der Verordnung durch die Region Hannover.

Anlagen:

1. Erläuterung zu NSG-HA 34 – I. Änderungsverordnung
2. NSG-HA 34 - I. Änderungsverordnung - Lesefassung
3. Entwurf der . Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Otternhagener Moor“ (NSG-HA 34)
4. Karte NSG-HA 34

Sachgebiet 610 - Stadtplanung -
Sachbearbeitung: Frau Gambig, Tel.-Nr.: 05032-84-279